

Art. 22 GwG – Aufruf zur politischen Unterstützung

Unhaltbare Finanzattacke des Bundes auf die SRO

Im Rahmen des Entlastungsprogramms will das Eidg. Finanzdepartement (EFD) nicht nur sparen, sondern so nebenbei auch neue Einnahmen generieren, indem es u.a. die Revision von Art. 22 GwG vorschlägt. Damit soll neu eine sogenannte Aufsichtsabgabe gesetzlich verankert werden, die dem Bund erlauben würde, sämtliche Kosten der Kontrollstelle auf die SRO und die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) abzuwälzen. Dagegen protestiert die SRO VQF vehement – vor allem aus grundsätzlichen staatspolitischen Überlegungen. Unsere Mitglieder sind aufgefordert, ihren politischen Einfluss umgehend geltend zu machen.

Es ist einem Informationsschreiben der Leiterin der Kontrollstelle zu verdanken, dass die SRO überhaupt davon Kenntnis erhielten, dass sich die Bundesverwaltung sozusagen klammheimlich an eine Teilrevision des GwG «wagt», nachdem sie sich bis anhin wie der Teufel vor dem Weihwasser davor gescheut hat, auf minimale Teilrevisionsanliegen der SRO überhaupt einzutreten. Das GwG nur «anzurühren», wurde bis anhin generell als «momentan politisch inopportun» taxiert. Auf einen Schlag scheint dies nicht mehr zu gelten, wenn die Verlockung winkt, damit rein pekuniäre Interessen des Staates befriedigen zu können!

Inhalt der Revisionsabsicht von Art. 22 GwG

Unter dem revidierten Titel «Gebühren und Aufsichtsabgabe» soll in Art. 22 GwG eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, um **neben Gebühren** für Verfügungen und Dienstleistungen von SRO und DUFI **eine jährliche Aufsichtsabgabe** erheben zu können (Abs. 1). Diese Aufsichtsabgabe soll die Aufsichtskosten decken, **die nicht mit Gebühren abgedeckt werden können**. Für die Berechnung dieser jährlichen Aufsichtsabgabe wird **auf die Kosten abgestellt, die der Kontrollstelle im Vorjahr entstanden sind** (Abs. 2). Bei den SRO soll die Höhe der Aufsichtsabgabe aufgrund ihres Bruttoertrags und der Mitgliederzahl, bei den DUFI nach dem Bruttoertrag und der Betriebsgrösse bemessen werden (Abs. 3).

Fatale (staats)politische Konsequenzen

Dass daraus eine nicht zu unterschätzende und nicht zu verantwortende finanzielle

Mehrbelastung für die SRO und ihre Mitglieder resultieren würde, liegt geradezu auf der Hand. Dass wir uns als Betroffene dagegen zur Wehr setzen, könnte von Aussenstehenden damit abgetan werden, es läge in der Natur der Sache, wenn Direktbetroffene gegen mehr Staatsabgaben opponieren. Nur geht es hier auch um **Grundsätzliches**:

1. Mit den im Gesetz nur allgemein festgehaltenen Bemessungskriterien, die es der Verwaltung oder einer Verwaltungsabteilung überlassen, die Höhe der Steuer festzulegen, wird eine **«taxe occulte»** eingeführt.
2. Es ist **staatspolitisch noch bedenklicher**, wenn es gemäss vorgeschlagenem Wortlaut praktisch **im Belieben der Kontrollstelle** steht, **welche Kosten generiert** und **ohne Kontrolle und Gegenleistung an einen Wirtschaftszweig überwältigt werden können**.
3. Es wird damit **Tür und Tor für eine Aufblähung des Staatsapparates aufgestossen**.
4. **Die Behörde entzieht sich so der Finanzkompetenz des Parlaments**.
5. Der **Vergleich – womit Bundesrat Villiger diese Aufsichtsabgabe zu verkaufen versucht – mit dem System von Abgaben und Gebühren, wie sie von der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) bei Banken und Sparkassen praktiziert wird, ist in Bezug auf die SRO nicht zulässig**: Bei diesen Instituten (Finanzintermediäre) wird die **Aufsicht direkt und unmittelbar von der Behörde (EBK) wahrgenommen**.

6. Die SRO üben die an sie von Gesetzes wegen delegierte, direkte Aufsicht über die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre (FI) aus. Die FI haben bereits für die Kosten der SRO aufzukommen. Es kann nicht angehen, dass sie zusätzlich für die gesamte Finanzierung einer Behörde gerade zu stehen haben, ohne dass eine konkret zuzuordnende Leistung gegenüber steht. Dies würde **im Vergleich zu den DUFI auch zu einer ungerechten Doppelbelastung** führen.

7. Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Bemessungsgrundsatz (Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder) ist widersinnig, würde doch damit die Aufsichtsabgabe gerade für diejenigen SRO am grössten, die sich am meisten Mühe geben, sei es mit Ausbildungsaufwand für Ihre Mitglieder oder durch entsprechende eigene und detailliertere Kontrollen.

8. Die durch die Kontrollstelle für Geldwäscherei wahrgenommenen Aufgaben hinsichtlich der **Aufsicht über die SRO gehören zum Kernbereich staatlicher Tätigkeit** und sind deshalb **aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren**.

Nachdem Bundesrat Villiger auf Intervention der SRO VQF für die SRO-Anliegen kein Gehör hatte, sondern diese Aufsichtsabgabe mit der Begründung, der Finanzsektor habe ein eigenes Interesse an der Kontrolle und soll deshalb auch für diese Kosten aufkommen, **haben wir zusammen mit den anderen SRO – aus den obgenannten Gründen – im Rahmen des Forum SRO politisch mobil gemacht**. Nachdem in der Ständeratskommission unsere Anliegen noch zu null abgeschmettert wurden, zeigte unsere Arbeit in der Nationalratskommission doch eine **gewisse Wirkung**: Unser Anliegen unterlag nur noch knapp mit 11:12 Stimmen!

(Fortsetzung auf Seite 2)

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Zwei neue Vorstandsmitglieder..... | 2 |
| Gutes Zeugnis für den VQF..... | 3 |
| Vertrieb «verwalteter Fondskonti»..... | 4 |
| Ausnahmepaxis «Salärmandate»..... | 5 |

(Fortsetzung von Seite 1)

Weichenstellung in der Herbstsession

Die Vorlage kommt nun in der Herbstsession in die Räte. Die Beratung über dieses Entlastungsprogramm ist ab Mitte September vorgesehen. Die SRO VQF hat bereits mit einem Schreiben die Parlamentarier auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Wir ersuchen sie, die Revision von Art. 22 GwG abzulehnen oder zumindest die SRO von dieser Aufsichtsabgabepflicht auszunehmen.

Wir fordern deshalb alle unsere Mitglieder auf, ihren politischen Einfluss umgehend und unmittelbar auszuüben: Es sind alle zu mobilisierenden Stimmen im Parlament nötig, um diese neue Steuer abzuwenden. Wenden Sie sich direkt an die Ihnen bekannten Parlamentarier und Persönlichkeiten mit politischem Einfluss und gewinnen Sie diese, für unsere Anliegen einzustehen. Sollten wir politisch unterliegen, muss befürchtet werden, dass zwischen 3,5 bis 4,5 Mio. Franken auf die SRO und DUFI abgewälzt werden können. Für die Mitglieder der SRO VQF besteht die Gefahr, dass einige Hunderttausend Franken an Zusatzabgaben anfallen, die schlussendlich über Mitgliederbeiträge erhoben werden müssten!

Vorstand und Geschäftsleitung

Vorstand



GV-Rückblick: Peter Rupper, Präsident VQF

Die SRO VQF kann auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2002 und ein ebenso erfolgreiches GV zurückblicken. Im Zentrum stand neben den üblichen Traktanden, die mit grosser Mehrheit passierten, die Verabschiedung der neuen Vereinsstatuten.

Vor allem die Einführung einer neuen Mitgliedschaftsart der Nichtberufsmässigen Finanzintermediäre (NBFI), die auf dem Hintergrund der neuen Definition der Berufsmässigkeit geschaffen wurde, stiess auf grosse Zustimmung der Mitglieder. Die geänderten Regelwerke liegen zur Zeit bei der Kontrollstelle zur Genehmigung. Sobald diese vorliegt, werden wir unsere Mitglieder darüber eingehend informieren. Ab diesem Zeitpunkt wird dann diese neue Mitgliedschaftsform auch aktiviert. Die gute Jahresrechnung erlaubt es uns, die Mitglieder im laufenden Jahr finanziell zu entlasten, indem eine Rückstellung von Fr. 240'000.– gemacht wurde, die für einen Rabatt von 20% auf den Filegebühren des laufenden Jahres genutzt werden. Zudem wurden zwei neue Mitglieder (siehe separate Vorstellung) in den Vorstand gewählt. Wesentliches zum guten Gelingen der GV 2003 beigetragen haben die Ausführungen von Regierungsrat und Sicherheitsdirektor

Hanspeter Uster, Zug, sowie von Dr. Markus Hess, Zürich, Direktor des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) und Vorsitzenden des «Forum SRO-GwG», der Dachorganisation der Selbstregulierungsorganisationen.

In seiner Grussbotschaft nahm Regierungsrat Hanspeter Uster ganz klar gegen die Einführung einer staatlichen Finanzmarktaufsicht Stellung und appellierte an die Eigenverantwortung, indem er sagte: «Ohne ihr Wissen und ohne ihr gewissenhaftes Handeln sind alle Anstrengungen, die wir als staatliche Behörden machen, schlichtwegs für die Katz. Nur wer konsequent und mit dem entsprechenden Willen, aber auch den dafür notwendigen Ressourcen alle nur möglichen Vorkehrungen trifft, schützt sich selber und damit auch den Standort Schweiz.»

Dr. Markus Hess sprach zum Thema «Die Selbstregulierung auf dem Prüfstand». Vorerst gab der Referent einen fundierten Überblick über die Entstehung, den aktuellen Stand sowie die möglichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Umsetzung des GwG. Er verteidigte die Selbstregulierung, denn diese sei erlebtes Subsidiaritätsprinzip und damit ein Grundpfeiler unseres Staatsverständnisses. Weil dies so richtig ist, müssten eigentlich gerade die SRO ein grundsätzliches Interesse an einer GwG-Revision haben. Gelingen es doch damit, das System zu stärken und in noch offenen Fragen Klarheit zu schaffen.

Peter Rupper, Präsident SRO VQF

VQF intern

Neue Vorstandsmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes hat die GV vom 23.6.2003 als Mitglieder des Vorstandes des VQF für zwei Jahre ehrenvoll gewählt:

Bruno Frick, lic. iur. Ständerat

Geb. 1953, Rechtsanwalt und Notar, wohnt in Einsiedeln. Seit 1986 selbständiger Notar und Rechtsanwalt in Einsiedeln und Pfäffikon SZ, vorher vier Jahre Verwaltungsrichter und drei Jahre Kantonsgeschichtsschreiber Kanton Schwyz. Seit 1991 Ständerat des Kantons Schwyz, zur Zeit



Bruno Frick

Marco Jagmetti

Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, Mitglied der Ausserpolitischen Kommission sowie des Büros des Ständerates. Mehrere VR-Mandate.

Marco Jagmetti, Dr. iur.

Geboren 1935, MCL, Rechtsanwalt, wohnhaft in Zürich. Seit 1965 Anwalt und Partner in der selben Anwaltskanzlei, mit heutiger Firma Lenz & Staehelin, mit Büros in Zürich, Genf, Lausanne und Fribourg. Berufliche Tätigkeit hauptsächlich im Wirtschaftsrecht, ausgerichtet mit Schwerpunkt auf Handelsrecht und Bankrecht. Über 20 Jahre Mitglied, davon fünf Jahre Präsident des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich. Mitglied des Verfassungsrates des Kantons Zürich. Im Laufe der Jahre zahlreiche VR-Mandate.

Kontrollstelle

Gutes Zeugnis für die Arbeit des VQF

Die Kontrollstelle ist aufgrund der im Mai 2003 durchgeführten zweiten Revision mit der Arbeit der SRO VQF zufrieden. Positiv gewertet werden insbesondere die (verbesserten) GwG-Prüfungen und die besonderen Anstrengungen, die zur Behebung der früheren Mängel gemacht wurden.

Aufgrund der ersten Prüfung im vergangenen Jahr hat die SRO VQF einerseits das Ausbildungskonzept neu überarbeitet (s. VQF Aktuell Nr. 8 vom Mai 2003), die GwG-Prüfungen vertieft und die Dossiers auf Mängel im Aufnahmeverfahren überprüft. Letzteres hatte zur Folge, dass sich einzelne Mitglieder mit Nachforderungen von Unterlagen konfrontiert sahen, die vor allem in der Hitze des Anfangsgefechts (grosse Anzahl Aufnahmegesuche im April 2000) nicht vollständig einverlangt wurden. Diese Anstrengungen wurden nun anlässlich der zweiten Revision durch die Kontrollstelle sehr positiv gewürdigt.

Schwerpunkt der Revision waren die einzelnen GwG-Prüfungen. Der SRO VQF wurde vor allem attestiert, dass die

Prüfungsprotokolle aussagekräftig seien und die Beanstandungen auch konsequent aufgeführt und deren Behebung nachkontrolliert wurden. Ausgeklammert wurde die Würdigung des gesamten Kontrollkonzepts inkl. Kontrollrhythmus als solches, da die SRO VQF diese Problematik auf Aufforderung der Kontrollstelle einer gesamten Überarbeitung zu unterziehen hat. Die entsprechenden Vorarbeiten sind zur Zeit ebenfalls abgeschlossen und liegen nun bei der Kontrollstelle zur Beurteilung vor. Zu diesem Thema werden wir unsere Mitglieder informieren, sobald die Stellungnahme bzw. Genehmigung der Kontrollstelle vorliegt. Nur soviel: Die SRO VQF ist nicht zuletzt auch aufgrund der positiven Beurteilung der vorgenommenen Prüfungen davon überzeugt, der Kontroll-

stelle gezeigt haben zu können, dass sie ihre Arbeit ernst nimmt und aussagekräftige und vertiefte Prüfungen wichtiger sind als ein sturer einjähriger Prüfungsrhythmus.

Es sei an dieser Stelle auch nicht unterlassen, den Revisoren der Kontrollstelle ebenfalls ein Kompliment für ihre Art der Prüfung zu machen. Die Gefahr hätte aufgrund der Meinungsverschiedenheit bezüglich des Prüfungsrhythmus doch darin bestehen können, sich bei der Revision auf Kleinlichkeiten und Formalien zu kaprizieren, um möglichst viele Kleinstbeanstandungen sozusagen als Beweis der Untauglichkeit unseres Prüfkonzepts vorbringen zu können. Dies war nicht der Fall. Die Revisoren haben zwar unsere Dossiers sehr eingehend geprüft, aber nie den Blick fürs Wesentliche verloren, was wir mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen durften. Wenn Detailfragen auftauchten, wurden diese direkt angesprochen und besprochen.

Geschäftsleitung

Fachstelle

Terrorismusfinanzierung – Neuer Verbrechenstatbestand im Strafgesetzbuch (StGB)

Per 1. Oktober 2003 tritt mit Art. 260quinquies StGB eine Gesetzesnovelle in Kraft. Damit wird die absichtliche Finanzierung des Terrorismus mit einer maximalen Androhung von fünf Jahren Zuchthaus unter Strafe gestellt und kann für den Finanzintermediär (FI) bei der Wahrnehmung seiner GwG-Pflichten im Rahmen seiner Arbeit Bedeutung erlangen.

Der neue Straftatbestand von Art. 260quinquies bestimmt in Absatz 1: «Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.» In Absatz 3 und 4 werden Abgrenzungen vorgenommen, z.B. was nicht als Terrorismusfinanzierung anzusehen ist bzw. unter welchen Bedingungen der Straftatbestand von Abs. 1 nicht zur Anwendung gelangt. Wichtig ist zudem Absatz 2 von Art. 260quin-

quies, woraus klar hervorgeht, dass nur die absichtlichen finanziellen Unterstützungshandlungen von terroristischen Gewaltverbrechen unter Strafe gestellt werden, während ein fahrlässiges und sogar eventualvorsätzliches Handeln bereits nicht mehr strafbar ist: «Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.» Somit läuft zumindest der FI, der zwar Pech hat und z.B. Finanztransaktionen für einen Kunden durchführt, der damit terroristische Organisationen finanzieren will, nicht die Gefahr der eigenen direkten Strafbarkeit aufgrund dieser Bestimmung,

solange er diesen kriminellen Zweck nicht selbst unterstützen will, was wir selbstverständlich keinem unserer Mitglieder zumuten. Der FI muss aber aufgrund seiner GwG-Pflichten Meldung erstatten und die Vermögenssperre vornehmen bzw. veranlassen, falls er einen entsprechenden Verdacht (z.B. aufgrund des Adressaten einer Überweisung) hat. Interessant ist in diesem Zusammenhang für einmal **nicht die verbrecherische Herkunft, sondern der verbrecherische Verwendungszweck** der Vermögenswerte.

(Quelle: Fachstelle)

EBK – Fachstelle

Vertrieb und Anbieten «verwalteter Fondskonti» nur mit Vertriebsträgerbewilligung und SRO-Anschluss

Nachdem die Kontrollstelle – entgegen der Auffassung der Fachstelle VQF – den Vertrieb und das Anbieten «verwalteter Fondskonti» als nicht dem GwG unterstellungspflichtig taxierte, worauf zahlreiche SRO VQF-Mitglieder – teilweise erobert – den Austritt erklärten, führt das Rundschreiben der Eidg. Bankenkommision (EBK) vom 28. Mai 2003 über die «öffentliche Werbung im Sinne der Anlagefondsgesetzgebung» erneut zur GwG-Unterstellungspflicht.

Mit diesem Rundschreiben (EBK-RS 03/1 Öffentliche Werbung / Anlagefonds) bezweckt die EBK den Begriff der «öffentlichen Werbung» (auch via Internet) in Anlagefondsbereich zu konkretisieren. Gleichzeitig hat die EBK aber auch unter Ziffer 4 (RZ 17) dieses Rundschreibens das «indirekte» Anbieten und Vertreiben von Anlagefonds explizit der Vertriebsträger-Bewilligungspflicht gemäss Art. 22 AFG unterstellt, wozu namentlich das Anbieten und Vertreiben von «verwalteten Fondskonti» gehört. Gemäss EBK sind «verwaltete Fondskonti» dadurch gekennzeichnet, «dass im Rahmen eines definierten Konzepts Fonds eingesetzt werden und diese in ihrer ökonomischen Wirkung einem Funds of Funds oder einem Anlagestrategiefonds vergleichbar sind.»

Mit der klaren Unterstellung dieser Tätigkeit unter Art. 22 AFG gelten Personen, die deshalb eine Vertriebsträgerbewilligung der EBK benötigen, gleichzeitig als Finanzintermediär (FI) im Sinne von Art. 2 Abs. 3 lit. d GwG. Diese Personen benötigen neben einer entsprechenden Bewilligung der EBK auch einen SRO-

Anschluss (oder eine Bewilligung der Kontrollstelle) und sind für diese Geschäfte **den (Sorgfalts-)Pflichten des GwG unterstellt**, d.h. sie **müssen** sogenannte **GwG-Files führen**.

Dieses EBK-Rundschreiben trat per **1. Juli 2003 in Kraft**. Immerhin hat die EBK eine Anregung der SRO VQF im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens aufgenommen und in dieses Rundschreiben eine sogenannte **Übergangsfrist von einem Jahr** eingefügt (Ziffer 6; RZ 31). Personen, die wegen dieses Einbezugs der «verwalteten Fondskonti» neu eine Vertriebsträgerbewilligung benötigen, haben **innert Jahresfrist**, also bis am 30. Juni 2004 ein **Gesuch bei der EBK einzureichen** oder diese Tätigkeit aufzugeben. Gemäss bisheriger, konstanter Praxis der EBK wird für eine solche Bewilligung ein **vorgängiger SRO-Anschluss vorausgesetzt**.

Aus der Sicht des GwG stellt sich nun die Frage, ab wann für den Vertrieb dieser Produkte die (Sorgfalts-)Pflichten und die damit verbundenen File-Führungspflicht eintreten. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass dies mit der

Inkraftsetzung dieses Rundschreibens (1. Juli 2003) erfolgt. Nachdem in diesem Bereich nun genügend Verwirrung gestiftet worden ist, gilt es einen Weg zu suchen, der sich an der bisherigen Praxis orientiert. Dabei bietet sich am ehesten eine 2-Monatsfrist an, die sich an Art. 28 Abs. 2 GwG anlehnt, in Art. 11 Abs. 1 lit. b VB-GwG («Bagatellverordnung») etabliert und auch von der Kontrollstelle im Zusammenhang mit ihren Publikationen von Unterstellungsentscheiden vorgesehen ist. Da den EBK-Rundschreiben hinsichtlich rechtlicher Qualität mindestens eine gleichwertige Bedeutung wie den Unterstellungspublikationen der Kontrollstelle zukommt, scheint die **Anwendung der 2-Monatsfrist** im vorliegenden Fall angebracht zu sein. Somit geht die SRO VQF davon aus, dass **für neue Geschäfte in diesem Bereich die GwG-Pflichten (inkl. File-Führungspflicht) ab dem 1. September 2003 einzuhalten sind**. Für früher abgewickelte Vermittlungsgeschäfte kann selbstverständlich – auch aus Praktikabilitätsgründen – keine Rückwirkung entstehen.

Für den Vermögensverwalter, der im Rahmen seines schriftlichen Verwaltungsmandats für seine Kunden solche Anlageprodukte in seine Verwaltungsstrategie mit einbezieht und entsprechende Zeichnungsaufträge auf Rechnung des Kunden erteilt, ändert sich grundsätzlich nichts. Er benötigt auch weiterhin keine Vertriebsträgerbewilligung, ist aber aufgrund seiner Vermögensverwaltertätigkeit selbstverständlich dem GwG unterstellt (vgl. Ziff. 3.2; RZ 16 des EBK-Rundschreibens).

(Quelle: EBK und Fachstelle)

VQF intern

Unsere Mitarbeiter im Revisorat



Felix Auf der Maur (42, Bild) ist seit dem 1.12.2001 Interner Revisor beim VQF. Er hat langjährige Erfahrung im Treuhandsektor und war vor Eintritt in den VQF Leiter des Finanz- und Rechnungswesens in einem Industrieunternehmen.



Thomas Hediger (34, Bild) verstärkt seit dem 1.5.2003 unser Team als Interner Revisor. Auch er hat langjährige Revisionserfahrung und war in den Bereichen Int. Controlling sowie Finanz- und Rechnungswesen in leitender Funktion tätig.

Kontrollstelle – Fachstelle

Konzerninterne Geschäfte und Organe von operativen Gesellschaften nicht dem GwG unterstellt

Die Kontrollstelle nimmt in ihrer Publikation vom 22. August 2003 zur Konzernbetrachtung und Organen operativer Gesellschaften Stellung und schliesst sich der SRO VQF-Meinung grundsätzlich an.

Die SRO VQF hat sich bereits vor anderthalb Jahr im Rahmen der Diskussion um die damalige Unterstellung der Rohwarenhändler (VQF-Aktuell Nr. 6) dafür ausgesprochen, dass konzerninterne FI-Geschäfte nicht unter das GwG fallen sollen. Dies auf dem Hintergrund, dass Konzerngesellschaften als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind und demzufolge entsprechende Finanzdienstleistungen, die zwischen solchen Konzerngesellschaften erbracht werden, nicht als Leistungen gegenüber Dritten gelten. Die Kontrollstelle hat sich nun mit dieser Frage generell auseinandergesetzt und kommt zum Schluss: **Finanzdienstleistungen, die zwischen Gesellschaften eines Konzern erbracht werden, sind nicht dem GwG unter-**

stellt. Dabei muss es sich sowohl beim **Dienstleistungserbringer als auch beim Kunden** um eine **vollkonsolidierte Gesellschaft desselben Konzerns** handeln. **Als Konzern** gilt gemäss Definition der Kontrollstelle der **Zusammenschluss rechtlich selbständiger Gesellschaften zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung.** Dabei spielt es keine Rolle, ob die einheitliche Leitung effektiv ausgeübt oder bloss die Möglichkeit zur Beherrschung besteht. **Als wichtiges Indiz für einen Konzern gilt das Vorliegen einer Konzernrechnung.**

Mit der im Januar 2002 festgelegten Praxis hat die Kontrollstelle die Organe von Sitzgesellschaften dem GwG unterstellt. Im Sinne einer Präzisierung stellt die

Kontrollstelle nun fest, dass **Organe operativer Gesellschaften, auch wenn sie auf einem Mandatsvertrag mit dem wirtschaftlich Berechtigten beruhen, nicht dem GwG unterstellt sind.** Unterstellt bleiben Organe nicht operativer Gesellschaften, bei denen es sich um ein Finanzvehikel des wirtschaftlich Berechtigten (WB) handelt und das Organ nicht mit dem WB identisch ist. Als wichtig erachten wir auch den Hinweis, dass selbstverständlich die **operative Gesellschaft selbst Finanzintermediär** wird, wenn ihre **Tätigkeit eine Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG** darstellt.

(Quelle: Kontrollstelle und Fachstelle)

Kontrollstelle – Fachstelle

Ausnahmepaxis der Kontrollstelle zu «Salärmandaten» – praktisch bedeutungslos

Mit einer weiteren Publikation vom 22. August 2003 macht die Kontrollstelle ihre Meinung zu sogenannten «Salärmandaten» öffentlich bekannt, welche sie bereits vor über zwei Jahren gegenüber der SRO des Schweizerischen Treuhänderverbands (SRO-STV/USF) vertreten hat. Trotz dieser Allgemeinbekanntgabe gewinnt diese Meinung kaum praktische Bedeutung!

Die Kontrollstelle hält fest, dass das **Ausführen von Lohnzahlungen auf Rechnung Dritter grundsätzlich eine dem GwG unterstellte Tätigkeit** ist. Damit ist der Treuhänder, dem sein Kunde gegenüber der Bank die Vollmacht einräumt, um damit z.B. im Rahmen eines Lohnbuchhaltungsmandats auch Lohnzahlungen auszulösen, als Finanzintermediär zu betrachten. Diesen Grundsatz versucht die Kontrollstelle zu relativieren, indem sie drei Bedingungen aufstellt, die kumulativ erfüllt sein müssten, damit eine Ausnahme von der Unterstellungspflicht begründet werden kann. Da zwei dieser Bedingungen in der Praxis nicht erfüllbar sind, wird es

kaum möglich sein, sich auf eine Nichtunterstellung dieser Tätigkeit zu berufen. So verlangt die Kontrollstelle, dass einerseits die erteilte Vollmacht ausdrücklich auf die Vornahme des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung zu beschränken sei, und andererseits die Unterschriftenkarte für das den Lohnzahlungen dienende Bank- oder Postkonto einen entsprechenden Zweckbindungsvermerk trage. Diese **Bedingungen sind rechtlich ohne Wirkung, da weder die Post noch irgendeine Bank bereit sein dürfte, solche Einschränkungen auf Bankvollmachten zu akzeptieren, die es grundsätzlich erlauben, über ein frem-**

des Konto zu verfügen. Dies würde nämlich bedeuten, dass die Post oder die Bank damit die Verantwortung bzw. Kontrolle übernehmen würde, dass der Bevollmächtigte tatsächlich nur Vergütungen zum Zweck der Lohnzahlungen vornimmt. Dass diese Verantwortung weder rechtlich noch faktisch übernommen werden kann, bedarf keiner weiteren Erläuterungen. Damit verliert diese Ausnahmeregelung jegliche praktische Bedeutung, was nichts anderes heisst, als dass solche **Salärmandate GwG-relevant bleiben.**

(Quelle: Kontrollstelle und Fachstelle)

Financial Action Task Force on Money Laundering

FATF: Neue internationale Empfehlungen im Kampf gegen die Geldwäscherei und neue Länderlisten

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) hat ihre 40 Empfehlungen an die nationalen Regierungen für die Bekämpfung der Geldwäscherei überarbeitet und verabschiedet. Gleichzeitig hat sie neue Staaten als Mitglieder ihrer Organisation aufgenommen und die Liste der nichtkooperativen Länder erneut reduziert.

Die am 20. Juni 2003 von der FATF verabschiedeten, überarbeiteten 40 Empfehlungen standen sehr im Zeichen des politisch aufrecht erhaltenen Dauerbrenners: dem Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung. Weiter hervorzuheben sind vor allen die Punkte, die für die schweizerische Gesetzgebung im GwG-Bereich Bedeutung bekommen werden: So werden die Staaten u.a. **aufgefordert, den Immobilienhandel den Geldwäschereibestimmungen zu unterstellen. Ebenso** wird empfohlen, die Berufskategorie der **Anwälte und Notare generell** diesen Bestimmungen unterzuordnen. Die Bemerkung, dass das Berufsgeheimnis zu wahren sei, dürfte bei der effektiven Umsetzung einige Diskussionen auslösen.

Von besonderer Brisanz ist die Forderung, dass die **Besitzer von Inhaberaktien bekannt** zu machen sind! Die erste offizielle Reaktion unserer Behörden hat uns doch etwas erstaunt: Man war bestrebt, dieses Ergebnis als Erfolg zu verkaufen, indem man verlauten liess, damit sei die Inhaberaktie gerettet worden. Mit Interesse sehen wir der Umsetzung dieser Vorgabe entgegen, wenn man bedenkt, dass es ja gerade das Kennzeichen der Inhaberaktie ist, dass diese frei übertragbar sind und es deshalb nach geltendem Recht auch keine Kontrolle darüber gibt, wer Aktionär ist. Ob die Inhaberaktie bzw. das Wesentliche, das diese Aktienart ausmacht, damit nicht doch faktisch beerdigt wurde, darf mit guten Gründen befürchtet werden.

Die aktuelle FATF-Liste

Die FATF-Liste der nicht kooperativen Länder umfasst noch:

Ägypten, Burma (Myanmar), Cook Islands, Guatemala, Indonesien, Nauru, Nigeria, Philippinen und Ukraine.

Interessant ist zudem, dass **Südafrika und Russland** nun **neu als Mitgliedstaaten der FATF** aufgenommen wurden. Damit umfasst die FATF 33 Mitgliedsländer, denen zugebilligt wird, die internationalen Vorgaben im Kampf gegen die Geldwäscherei einzuhalten. Besonders augenfällig ist der **rapide Aufstieg von Russland**, das noch im Jahr 2002 auf der schwarzen Liste der nicht kooperativen Länder stand. Wenn man die Meldungen verfolgt, die auf Probleme der russischen Regierung mit gewissen (Wirtschafts)kreisen hindeuten, bleibt wohl auch bei dieser Entwicklung innerhalb der FATF der schale Beigeschmack, dass einiges doch rein politisch begründet sein könnte. Zuletzt sei festgehalten, dass **St. Vincents and the Grenadines von der schwarzen Liste gestrichen** wurden und nur noch **neun Länder als nicht kooperativ** gelten.

(Quelle: FATF und Fachstelle)

VQF aktuell

Redaktion: Fachstelle des VQF,
Hans Baumgartner
Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax 041/763 28 23
www.vqf.ch
info@vqf.ch